#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Referenz-Nummer: 1161
Ausgabedatum: 25-04-16 Überarbeitungsdatum: 08-02-23 Ersetzt Version vom: 16-12-21 Version: 3.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname LOODVERVANGER X'OIL Produktcode 8102332 § 7301161R6

Produktart Additive

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Funktions- oder Verwendungskategorie : Fuel additives

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Inverkehrbringer

F1 DISTRIBUTION ZA de la Creule 59190 HAZEBROUCK **FRANCE** 

T+33.3.28.50.95.95

contact@f1distribution.com - www.f1distribution.com

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120	+32 70 245 245	Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	
Deutschland	GBK GmbH Global Regulatory Compliance (Contract ID: 113810)	Königsberger Str. 29 55218 Ingelheim	+49 (6132) 84463	
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120	+352 8002 5500	Kostenlose Telefonnummer, rund um die Uhr erreichbar Experten beantworten alle dringenden Fragen zu gefährlichen Produkten auf Französisch oder Deutsch
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010	+43 1 406 43 43	

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 H373 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





GHS05

GHS08

Signalwort (CLP) : Gefahi

Enthält : Potassium 1,2-bis(2-ethylhexyloxycarbonyl)ethanesulphonate; Hydrocarbons, C10-C13, n-

alkanes, isoalkanes, cyclics, aromatics (2-25%); Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane,

iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten

Gefahrenhinweise (CLP) : H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H373 - Kann die Organe schädigen (Zentrale Nerven) bei längerer oder wiederholter

Exposition (bei Einatmen).

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 - Dampf nicht einatmen.

P262 - Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt

anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle zuführen.

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Kindergesicherter Verschluss : Anwendbar Fuehlbares warnzeichen : Anwendbar

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (FR)	CAS-Nr.: 64742-48-9 EG-Nr.: 918-481-9 REACH-Nr: 01-2119457273- 39	80-100	Asp. Tox. 1, H304 EUH066
Potassium 1,2-bis(2- ethylhexyloxycarbonyl)ethanesulphonate	CAS-Nr.: 7491-09-0 EG-Nr.: 231-308-5	1-10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318
Distillates (petroleum), hydrotreated light	CAS-Nr.: 64742-47-8 EG-Nr.: 265-149-8 EG Index-Nr.: 649-422-00-2	1-5	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304
Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, aromatics (2-25%)	CAS-Nr.: 64742-82-1 EG-Nr.: 919-164-8 REACH-Nr: 01-2119473977- 17	1-3	STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412 EUH066
Naphthalin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, DE, DK, ES, FI, FR, GB, HU, IE, IT, LV, NL, PL, RO, SE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 91-20-3 EG-Nr.: 202-049-5 EG Index-Nr.: 601-052-00-2	<0.1	Flam. Sol. 2, H228 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Carc. 2, H351 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte

Kleidung vor erneutem Tragen waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei unvollständiger Verbrennung werden gefährliches Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und

andere giftige Gase freigesetzt.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten

Sonstige Angaben : Flüssigkeit nicht in Kanalisation, Wasserläufe, Untergrund oder tiefer gelegene Bereiche

gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Umgebung räumen. Jede mögliche Zündquelle entfernen. Für ausreichende Belüftung

sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich

fernhalten. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Für Rückgewinnung eindämmen oder mit geeignetem Material aufsaugen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Produkt mit aufsaugenden Mitteln aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material

aufnehmen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Festen Stoffen oder Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Hygienemaßnahmen

: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts

immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.
Lagerbedingungen : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Vor Frost schützen.

Wärme- oder Zündquellen : Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Fernhalten von: Zündquellen.

ager : An einem trockenen Ort aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : In der Originalverpackung aufbewahren.

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Naphthalin (91-20-3)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Naphthalene	
IOEL TWA	50 mg/m³	
IOEL TWA [ppm]	10 ppm	
Anmerkung	(Year of adoption 2010)	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC; SCOEL Recommendations	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz	
MAK (OEL TWA)	50 mg/m³	
MAK (OEL TWA) [ppm]	10 ppm	
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	tz	
Lokale Bezeichnung	Naphtalène # Naftaleen	
OEL TWA	53 mg/m³	
OEL TWA [ppm]	10 ppm	
OEL STEL	80 mg/m³	
OEL STEL [ppm]	15 ppm	
Anmerkung	D: la mention "D" signifie que la résorption de l'agent, via la peau, les muqueuses ou les yeux, constitue une partie importante de l'exposition totale. Cette résorption peut se faire tant par contact direct que par présence de l'agent dans l'air. # D: de vermelding "D" betekent dat de opname van het agens via de huid, de slijmvliezen of de ogen een belangrijk deel van de totale blootstelling vormt. Deze opname kan het gevolg zijn van zowel direct contact als zijn aanwezigheid in de lucht.	
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 21/01/2020	
Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
OEL TWA [1]	50 mg/m³	
OEL TWA [2]	10 ppm	
OEL STEL	100 mg/m³	
OEL STEL [ppm]	20 ppm	
Finnland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
HTP (OEL TWA) [1]	5 mg/m³	
HTP (OEL TWA) [2]	1 ppm	
HTP (OEL STEL)	10 mg/m³	
HTP (OEL STEL) [ppm]	2 ppm	
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Naphtalène	

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Naphthalin (91-20-3)		
VME (OEL TWA)	50 mg/m³	
VME (OEL TWA) [ppm]	10 ppm	
Anmerkung	Valeurs recommandées/admises; substance classée cancérogène de catégorie 2	
Rechtlicher Bezug	Circulaire du Ministère du travail (réf.: INRS ED 984, 2016)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbei	itsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	2 mg/m³	
AGW (OEL TWA) [2]	0,4 ppm	
Ungarn - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	tz	
AK (OEL TWA)	50 mg/m³	
Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
OEL TWA [1]	50 mg/m³	
OEL TWA [2]	10 ppm	
OEL STEL	75 mg/m³	
OEL STEL [ppm]	15 ppm	
Italien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
OEL TWA	50 mg/m³	
OEL TWA [ppm]	10 ppm	
Lettland - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	atz	
OEL TWA	50 mg/m³	
OEL TWA [ppm]	10 ppm	
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeit	tsplatz	
TGG-8u (OEL TWA)	50 mg/m³	
TGG-15min (OEL STEL)	80 mg/m³	
Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
NDS (OEL TWA)	20 mg/m³	
NDSCh (OEL STEL)	50 mg/m³	
Rumänien - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz	
OEL TWA	50 mg/m³	
OEL TWA [ppm]	9,5 ppm	
Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
VLA-ED (OEL TWA) [1]	53 mg/m³	
VLA-ED (OEL TWA) [2]	10 ppm	
VLA-EC (OEL STEL)	80 mg/m³	
VLA-EC (OEL STEL) [ppm]	15 ppm	
Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
NGV (OEL TWA)	50 mg/m³	
NGV (OEL TWA) [ppm]	10 ppm	
KTV (OEL STEL)	80 mg/m³	
KTV (OEL STEL) [ppm]	15 ppm	

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Naphthalin (91-20-3)			
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz			
WEL TWA (OEL TWA) [1]	53 mg/m³		
WEL TWA (OEL TWA) [2]	10 ppm		
WEL STEL (OEL STEL)	80 mg/m³		
WEL STEL (OEL STEL) [ppm]	15 ppm		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
MAK (OEL TWA) [1]	50 mg/m³		
MAK (OEL TWA) [2]	10 ppm		
USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz		
ACGIH OEL TWA	50 mg/m³		
ACGIH OEL TWA [ppm]	10 ppm		
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten (64742-48-9)			
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz			
VME (OEL TWA)	1200 mg/m³		
VME (OEL TWA) [ppm]	184 ppm		
Norwegen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz			
Grenseverdi (OEL TWA) [1]	275 mg/m³		
Grenseverdi (OEL TWA) [2]	50 ppm		

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

### Augenschutz:

Sicherheitsbrille. ISO 16321-1

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### Handschutz:

Handschuhe. ISO 374-1

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Gute Entlüftung des Arbeitsplatzes erforderlich

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Rot. Aussehen : Klar.

Geruch : Nicht verfügbar Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht verfügbar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Entzündbarkeit : Nicht verfügbar Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar : > 60 °C Flammpunkt Zündtemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch < 20,5 mm<sup>2</sup>/s Löslichkeit Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar
Dampfdruck : Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : 0,805 g/cm³ 20°C
Relative Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Offene Flamme. Funken. Wasser, Feuchtigkeit. Gefrieren.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei unvollständiger Verbrennung werden gefährliches Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase freigesetzt.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Naphthalin (91-20-3)	
LD50 oral	490 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg
LD50 dermal	> 2500 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	> 340 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten (64742-48-9)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte 4951 mg/m³ 4 Stunden	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

: Verursacht schwere Augenschäden. Schwere Augenschädigung/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition		
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), schwere aromatische (64742-94-5)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Exposition	Kann die Organe schädigen (Zentrale Nerven) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen).	
Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, aromatics (2-25%) (64742-82-1)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	
Aspirationsgefahr :	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
LOOP VERVANGER VIOLE		

LOODVERVANGER X'OIL	
Viskosität, kinematisch	< 20,5 mm²/s

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten (64742-48-9)	
Viskosität, kinematisch	1,3 mm²/s

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, aromatics (2-25%) (64742-82-1)		
LC50 - Fisch [1]	10,01 – 100 mg/l (Oncorhynchus mykiss, 96h)	
EC50 72h - Alge [1]	10,01 – 100 mg/l	
NOEC chronisch Algen	3 mg/l	
(tetrapropenyl)succinic acid (27859-58-1)		
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l	
EC50 - Krebstiere [1]	> 100 mg/l	
EC50 96h - Alge [1]	100 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)	
NOEC chronisch Algen	33 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)	
Naphthalin (91-20-3)		
LC50 - Fisch [2]	≥ 2350 µg/l 48 Stunden	
EC50 - Krebstiere [1]	1,96 mg/l 48 Stunden	
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten (64742-48-9)		
LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l	
EC50 - Krebstiere [1]	> 1000 mg/l Daphnia Magna	
EC50 72h - Alge [1]	> 1000 mg/l Pseudokirchnerella subcapitata	
NOEC chronisch Algen	1000 mg/l Pseudokirchnerella subcapitata	

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclen,<2% Aromaten (64742-48-9)	
Biologischer Abbau	80 % 28 Tage

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise

Ökologie - Abfallstoffe

- Diesen Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
- Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
- Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.
- Vor dem Entsorgen Verpackungen restentleeren. Leere Behälter nicht wiederverwenden.
- Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / RID

ADR	IMDG	IATA	RID	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### **Bahntransport**

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Frankreich**

Berufskrankheiten		
Code	Beschreibung	
RG 84	Zustände, die durch flüssige organische Lösungsmittel für berufliche Zwecke verursacht werden: gesättigte oder ungesättigte aliphatische oder zyklische flüssige Kohlenwasserstoffe und Gemische davon; flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe; nitrierte Derivate aliphatischer Kohlenwasserstoffe; alkohole; Glykole, Glykolether; Ketone; Aldehyde; aliphatische und cyclische Ether, einschließlich Tetrahydrofuran; Ester; Dimethylformamid und Dimethylacetamin; Acetonitril und Propionitril; Pyridin; Dimethylsulfon und Dimethylsulfoxid	

#### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

> Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Wassergefährdungsklasse (WGK) Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Distillates (petroleum), hydrotreated light ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Distillates (petroleum), hydrotreated light ist gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen -: Es ist keiner der Bestandteile gelistet Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

**D**änemark

Anmerkungen zur Einstufung : Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen

befolgt werden

08-02-23 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 12/13

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt

mit ihm geraten

**Schweiz** 

Lagerklasse (LK) : LK 6.1 - Giftige Stoffe

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
1	SDB-Format EU	Geändert	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Flam. Sol. 2	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.